

Universität Leipzig

# **Ordnung zur Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor der Universität Leipzig**

Vom 12. Juli 2012

## **§ 1 Präambel**

Die Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor<sup>1</sup> richtet sich nach den Regelungen des § 65 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008, die durch diese Ordnung ergänzt und konkretisiert werden.

Die Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor erfolgt auf Vorschlag des Fakultätsrates durch Ermessensentscheidung des Rektors. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung besteht nicht.

## **§ 2 Voraussetzungen**

(1) Mitglieder und Angehörige der Universität Leipzig können zum Außerplanmäßigen Professor bestellt werden, sofern sie die Berufungsvoraussetzungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchst. a SächsHSG erfüllen:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zur künstlerischen Arbeit und

---

<sup>1</sup> Grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

4. zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die durch eine Juniorprofessur, durch eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit erbracht wurden.

- (2) Ferner ist nachzuweisen, dass der Kandidat mindestens vier Jahre selbständig in seinem Fachgebiet gelehrt hat. Lehre gilt als selbständig, wenn sie nach der Habilitation/Verleihung der Lehrbefugnis erbracht wurde. Ausnahmsweise angerechnet werden auch Lehraufgaben, die vor der Habilitation/Verleihung der Lehrbefugnis zur ausdrücklich selbstständigen Ausübung übertragen (z. B. durch Lehrauftrag), als Juniorprofessor oder im Rahmen einer Professurvertretung erbracht wurden. Im Zweifelsfall ist dies durch die übertragende Einrichtung zu bescheinigen.
- (3) Der Umfang der regelmäßig selbständig erbrachten Lehre soll mindestens zwei Semesterwochenstunden (SWS) betragen. Sofern Lehrleistungen nicht regelmäßig erbracht werden, sind die tatsächlich geleisteten Stunden unter Zugrundelegung eines 15-Wochen-Semesters auf SWS umzurechnen.

Die so anzurechnende Lehrtätigkeit soll mindestens ein Jahr lang an der Universität Leipzig erbracht worden sein. Hat oder hatte der Kandidat den Status eines Universitätsprofessors einer anderen Hochschule oder wurde ihm von einer anderen Hochschule der Titel Außerplanmäßiger Professor verliehen, kann die bisher an der Universität Leipzig geleistete Lehrtätigkeit auch von kürzerer Dauer sein.

- (4) Ist der Kandidat nicht Mitglied der Universität Leipzig, so soll er auch auf absehbare Zeit regelmäßig Lehrleistungen im Umfang von 2 SWS erbringen.
- (5) Als Lehrleistungen im Sinne der Absätze 3 und 4 angerechnet werden die üblichen Lehrveranstaltungsformen wie Vorlesung, Seminar und Praktikum sowie andere fachspezifische Lehrveranstaltungsformen. Sofern die Absicht besteht, andere Lehrveranstaltungsformen zur Anrechnung zu bringen, soll deren Anteil an der Erfüllung der Mindestvoraussetzung nicht mehr als ein Viertel der Gesamtlehrleistung betragen. Dies gilt insbesondere für die „Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten“ (Doktorandenbetreuung).
- (6) Der Kandidat soll einen Listenplatz in einem Berufungsverfahren einer deutschen oder ausländischen Hochschule nachweisen können oder den Titel Außerplanmäßiger Professor von einer anderen Hochschule verliehen bekommen haben.

**§ 3**  
**Verfahrensweg**

- (1) Dem Vorschlag liegt ein Beschluss des Fakultätsrates zugrunde. Dieser stützt sich auf drei externe Gutachten sowie eine ausführliche Würdigung des Kandidaten und Begründung des Vorschlages. Bei der Auswahl der Gutachter ist darauf zu achten, dass Befangenheit ausgeschlossen ist.
- (2) Der Fakultät ist es unbenommen, ein fakultätsinternes Verfahren zur Vorbereitung des Fakultätsratsbeschlusses zu etablieren, z. B. eine sog. Apl.-Kommission einzusetzen.
- (3) Der Vorschlag des Fakultätsrates auf Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor ist an den Rektor zu richten.
- (4) Folgende Unterlagen sind von der Fakultät einzureichen:
  - Vorschlag mit ausführlicher Begründung
  - Ergebnis der Abstimmung im Fakultätsrat
  - drei externe Gutachten
  - Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs
  - Lehrverzeichnis, das die Lehrtätigkeit semesterweise detailliert ausweist nach Art der Veranstaltung (Vorlesung, Seminar, Übung etc.), Thema und Umfang in SWS
  - ausführliches Publikationsverzeichnis
  - Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2, insbesondere der Qualifikation (Habilitation/Lehrbefugnis oder Berufung zum Juniorprofessor oder gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit; beglaubigte Kopie der Urkunde über den höchsten erworbenen akademischen Grad; Listenplatzierung)
  - Personalbogen.
- (5) Die Entscheidung über die Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor trifft der Rektor nach vorheriger Beratung mit dem Rektorat.

**§ 4**  
**Sonderregelung für Juniorprofessoren**

- (1) Der Rektor kann auf Vorschlag des Fakultätsrates einen Juniorprofessor, der sich erfolgreich der Evaluation nach § 70 SächsHSG

unterzogen hat und die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 Satz 2 SächsHSG erfüllt, zum Außerplanmäßigen Professor bestellen.

- (2) Unterbreitet der Fakultätsrat den Vorschlag, einen Juniorprofessor gemäß Abs. 1 zum Außerplanmäßigen Professor zu bestellen, sind abweichend von § 3 Abs. 4 nur der Vorschlag mit ausführlicher Begründung sowie das Ergebnis der Abstimmung im Fakultätsrat einzureichen.

## **§ 5 Titelführung**

- (1) Außerplanmäßige Professoren sind berechtigt, für die Dauer der Bestellung den akademischen Titel „Professor“ zu führen.
- (2) Außerplanmäßige Professoren sind berechtigt, den Titel „Professor“ auch nach ihrem Ausscheiden zu führen, wenn sie diesen mindestens fünf Jahren vor ihrem Ausscheiden führen durften.

## **§ 6 Erlöschen und Widerruf der Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor**

- (1) Die Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor an der Universität Leipzig erlischt
  - durch Berufung zum Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule,
  - durch Bestellung zum außerplanmäßigen Professor an einer anderen Hochschule,
  - durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Rektor zu erklären ist.
- (2) Die Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor kann widerrufen werden, wenn dieser sich als nicht würdig erweist. Das gilt insbesondere bei dessen Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (3) Die Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor kann widerrufen, wenn die Bestellung durch Täuschung erworben wurde oder nach der

Bestellung Tatsachen bekannt werden, die eine Bestellung ausgeschlossen hätten.

## **§ 7 Mitgliedschaftsrechte**

- (1) Die Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor berührt dessen mitgliedschaftsrechtliche Stellung innerhalb der Universität Leipzig nicht.  
Ein Mitglied der Universität Leipzig, das zum Außerplanmäßigen Professor bestellt wird, gehört unverändert derjenigen Mitgliedergruppe nach § 50 Abs. 1 SächsHSG an, der er aufgrund seines Beschäftigungsverhältnisses zugeordnet ist.
- (2) Einem Außerplanmäßigen Professor, der Mitglied der Universität Leipzig ist, kann der Rektor mit Zustimmung des Senats die mitgliederschafflichen Rechte eines Hochschullehrers übertragen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Sie wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Universität Leipzig vom 5. Juli 2012 nach Kenntnisnahme durch den Senat am 12. Juni 2012.

Leipzig, 12. Juli 2012

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin